

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

**Einschreiben gegen Rückschein**

Matthias

**Der Präsident**

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

Geschäftszeichen:

PBJU/12.03.40/19

Fax:

[REDACTED]

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 23. September 2019

**Ihr Zeichen: #1502019; Anfrage vom 12.06.2019; Vorhersagemodell Bienenflug**

**Hier: Ihr Widerspruch vom 13.07.2019**

Sehr geehrter

auf Ihren Widerspruch vom 13.07.2019 gegen den Bescheid des Geschäftsbereichs Klima und Umwelt vom 27.06.2019 hin ergeht folgender

**W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D:**

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Soweit Ihnen durch den Widerspruch Kosten entstanden sind, haben Sie diese selbst zu tragen.

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 12.06.2019 baten Sie unter Berufung auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) um Zugang zu den nachfolgenden Informationen beim Deutschen Wetterdienst (DWD):

1. Alle Dokumente, die das unter [1] genannte Modell zur Vorhersage des Bienenfluges des Zentrums für Agrarmeteorologische Forschung spezifizieren sowie

[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0

Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)







2. die aktuell verwendeten Programmroutinen zur Berechnung des Modells gemäß dessen Repräsentation unter [2].

[1]

[https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/ku\\_beratung/landwirtschaft/agrar\\_modelle/Bienenflug.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/ku_beratung/landwirtschaft/agrar_modelle/Bienenflug.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

[2] [https://www.dwd.de/DE/leistungen/biene\\_flug/bienenflug.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/biene_flug/bienenflug.html)

Ein Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen wurde mit Schreiben des Geschäftsbereichs Klima und Umwelt vom 13.06.2019 sowie 27.06.2019 mit der Begründung abgelehnt, dass Sie die in Ziffer 1. Ihres Antrages genannten Dokumente bereits alle auf der Internetpräsenz des DWD gefunden haben und der Zugang zu den Informationen somit gewährt wurde und es sich bei den von Ihnen unter Ziffer 2. Ihres Antrages begehrten Daten nicht um „amtliche Informationen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG handelt. Weiterhin stehe Ihrem Auskunftsanspruch sowohl § 3 Nr. 6 IFG als auch § 6 S. 2 IFG entgegen.

Gegen die Ablehnung Ihres Antrages haben Sie mit Schreiben vom 13.07.2019, zugestellt am 18.07.2019 Widerspruch erhoben. Diesen begründen Sie im Wesentlichen damit, dass es sich bei dem Quellcode des Bienenflugmodells entgegen der Auffassung des Deutschen Wetterdienstes um eine amtliche Information im Sinne des IFG handele. Darüber hinaus stehe Ihrem Auskunftsanspruch auch nicht § 3 Nr. 6 IFG entgegen, da der DWD in seiner aktuell abrufbaren Preisliste keinerlei Leistung oder Produkt zur Vorhersage des Bienenfluges wirtschaftlich anbiete. Weiterhin stehe Ihrem Auskunftsanspruch auch nicht § 6 S. 2 IFG entgegen, da der DWD kein wirtschaftliches Interesse an den von Ihnen erbetenen Daten habe und daher auch kein Geschäftsgeheimnis vorliege.

Ich bin für die Entscheidung über den Widerspruch gem. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zuständig.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.





Die in Ziffer 1. Ihres Antrags genannten Dokumente sind alle auf der Internetpräsenz des DWD öffentlich und können somit in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Weitere Dokumente zur Spezifizierung des Modells zur Vorhersage des Bienenflugs existieren nicht. Sie haben daher bereits Zugang zu den von Ihnen gewünschten Informationen. Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen ist diesbezüglich somit erfüllt. Ihr Antrag konnte demnach zulässigerweise gem. § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden.

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu dem Quellcode des vom DWD entwickelten Bienenflugmodells (Ziffer 2. Ihres Antrags) aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Bei dem Quellcode handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Der Begriff „amtliche Information“ ist in § 2 Abs. 1 S. 1 IFG legal definiert als *jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung*. In der Gesetzesbegründung zum IFG heißt es hierzu: *„Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.“*

Durch die Aufzählung „Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen“ wird deutlich, dass der Begriff „amtliche Aufzeichnung“ die tatsächlich ermittelten Relativzahlen bzgl. des errechneten Bienenflugs umfasst. Nicht erfasst dagegen ist der Quellcode des Programms, welcher die Relativzahlen anhand von meteorologischen Größen errechnet. Dieser beschreibt die Art und Weise der Erlangung, Aufbereitung und Bearbeitung der amtlichen Informationen, ist aber selbst keine amtliche Information (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 08.05.2019, 3 K 1708/17).

Die Umfassung des Quellcodes von dem Begriff „amtliche Information“ entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des IFG. So heißt es in der Gesetzesbegründung unter ‚I. Zielsetzung‘, dass die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte gestärkt werden sollen, *„denn unabhängig von einer individuellen Betroffenheit sind Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der Bürger*



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC MARKDEF1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)







*an staatlichen Entscheidungsprozessen.*“ Auch die Gesetzesbegründung stellt also auf die Sachkenntnisse ab, nicht jedoch auf Informationen zu der Art und Weise der Erlangung dieser Sachinformationen.

Mithin handelt es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Des Weiteren steht Ihrem Auskunftsanspruch auch § 6 S. 2 IFG entgegen. Sie begehren Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf gemäß § 6 Satz 2 IFG nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Der DWD ist vorliegend Betroffener und hat nicht eingewilligt.

Der Quellcode des Bienenflugmodells, zu dem Sie Zugang beanspruchen, ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des DWD im Rahmen des § 6 Satz 2 IFG geschützt.

Das IFG selbst enthält keine Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Insoweit ist aber allgemein anerkannt, dass auf die im Zivilrecht gültige Begriffsbestimmung zurückgegriffen werden kann.

Ein Geschäftsgeheimnis ist gemäß § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

*eine Information*

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und*
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und*
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht;*





Laut der Gesetzesbegründung zum GeschGehG umfasst der Begriff des Geschäftsgeheimnisses Know-how, Geschäftsinformationen und technologische Informationen.

Eine Information besitzt laut der Gesetzesbegründung wirtschaftlichen Wert, wenn ihre Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers dessen wissenschaftliches oder technisches Potenzial, geschäftliche oder finanzielle Interessen, strategische Position oder Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2016/943). Nicht erforderlich ist daher, dass der Inhaber der Information einen erwerbswirtschaftlichen Hauptzweck verfolgt. Geschützt sind daher auch Forschungsergebnisse von Universitäten. Typischerweise werden hierzu zum Beispiel Herstellungsverfahren, Kunden- und Lieferantenlisten, Kosteninformationen, Geschäftsstrategien, Unternehmensdaten, Marktanalysen, Prototypen, Formeln und Rezepte gezählt.

Der Quellcode des Bienenflugmodells ist weder allgemein bekannt, noch ist er ohne weiteres zugänglich. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass Sie zur Erlangung des Quellcodes einen Antrag auf Informationszugang gestellt haben. Es handelt sich daher nicht um eine allgemein bekannte oder öffentlich zugängliche Information i. S. d. GeschGehG.

Der Quellcode hat für den DWD auch einen wirtschaftlichen Wert. Denn das Bekanntwerden der Programmschritte einschließlich des Quellcodes wäre geeignet, die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Dem steht nicht entgegen, dass der DWD derzeit keine Leistungen oder Produkte zur Vorhersage des Bienenfluges wirtschaftlich anbietet, denn die strategische Position und Wettbewerbsfähigkeit des DWD ergibt sich unter anderem auch daraus, dass er seine Produkte jedenfalls nutzen könnte, um Leistungen und Produkte wirtschaftlich anzubieten. Diese Möglichkeit ginge ihm verloren, wenn der von ihm entwickelte Quellcode öffentlich bekannt werden würde, da er dann nachvollzogen und somit kopiert werden könnte. Dadurch würden dem DWD und damit dem Bund im Wirtschaftsverkehr Einnahmen entgehen, die er aktuell mit seiner nur ihm bekannten Technik generieren könnte. Auch wenn es nicht Ihre Absicht ist, die Daten zu diesem Zwecke zu verwenden, so genügt die Gefahr, dass allein dadurch, dass die Anwendungs- und Programmiermerkmale den geschützten Bereich des DWD verlassen, eine anderweitige Verwendung möglich wäre. Die Aufdeckung der Informationen kann daher spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des DWD haben, da die



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
 Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590  
 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)







Zuständigkeit des DWD nicht darauf beschränkt ist, als nationaler Wetterdienst der Bundesrepublik Deutschland tätig zu werden, sondern er in bestimmten Bereichen seiner Betätigung durchaus in Konkurrenz zu privaten meteorologischen Dienstleistern steht. Hieraus ergibt sich auch das berechnete Interesse an der Geheimhaltung seitens des DWD.

Denselben Schutz, wie § 6 S. 2 IFG, gewährt § 3 Nr. 6 IFG dem Bund, soweit er sich am Wirtschaftsleben beteiligt.

Auf Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-G) ist der DWD ausdrücklich berechtigt, sich an Ausschreibungsverfahren um die Anmietung meteorologischer Leistungen zu beteiligen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 DWDG) und sich an entsprechenden Unternehmen zu beteiligen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 DWDG) sowie für die Erbringung seiner Dienstleistungen eine Vergütung zu verlangen (§ 6 Abs. 2 und Abs. 4 DWDG). Damit nimmt er in gleicher Weise wie eine privatrechtliche Organisation am Wirtschaftsverkehr teil (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 08.05.2019, 3 K 1708/17). Das IFG enthält keine Einschränkung für den persönlichen Anwendungsbereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Einem Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht somit sowohl § 6 S. 2 IFG als auch § 3 Nr. 6 IFG entgegen. Eine Verpflichtung zur Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen besteht daher nicht.

Sie haben auch keinen Anspruch auf Auskunft über den Quellcode des Bienenflugmodells aus § 3 UIG, da es sich bei dem Quellcode nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handelt. Einem Anspruch würde hier außerdem § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

Auch der Anwendungsbereich des § 1 VIG ist nicht eröffnet, da es sich bei dem Quellcode des Bienenflugmodells weder um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen. Einem Anspruch aus § 2 VIG steht aber auch aus den



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10100716 KF MG)







bereits genannten Gründen § 3 Nr. 1 lit c) VIG (Schutz fiskalischer Interessen) sowie § 3 Nr. 2 lit c) VIG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Die folgende Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Str. 37

64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Norbert Wetter

